

Protokollauszug

aus der Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung der Gemeinde Thumbby vom 02.07.2024

Öffentlicher Teil

7.2. Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

16-BA-17/2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Thumbby hat am 14.12.2023 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Thumbby gefasst. In der Zeit vom 22.01.2024 bis 23.02.2024 fand die Beteiligung nach § 3 II BauGB statt.

Gemäß dem Beschluss über die „Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen“ aus dem Beteiligungsverfahren zu dieser Bauleitplanung ist durch die Gemeinde der formelle Satzungsbeschluss zu fassen.

Während der Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen ist die Gemeinde zu dem Ergebnis gekommen, die Planinhalte u. a. in folgenden Bereichen anzupassen:

- Reduzierung der Ausweisung von Wohnbauflächen in der Ortslage Sieseby
- Anpassung der Darstellung von Entwässerungseinrichtungen im Bereich Sieseby
- Korrektur der Darstellung denkmalgeschützter Gebäude auf dem Gut Grünholz
- Anpassung der Darstellung gesetzlich geschützter Biotope

Die Anpassung der Planzeichnung lässt eine erneute Auslegung des Planentwurf erforderlich werden. Da die Änderungen in einem überschaubaren Umfang sind, soll die Beteiligungsfrist nach § 4 a Abs. 3 S. 3 BauGB angemessen verkürzt werden. Stellungnahmen dürfen nach § 4 a Abs. 3 S. 2 BauGB nur zu den geänderten und/oder ergänzten Teilen abgegeben werden. Hierauf ist in der Bekanntmachung entsprechend hinzuweisen.

Frau Rogge erläutert kurz die damaligen Hintergründe, warum ihre Fraktion damals den Antrag auf Aufstellung eines F-Plans gestellt hat.

Beschluss:

1. Der durch das Planungsbüro IPP, Kiel, angepasste Entwurf der Erstaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Thumbby für das gesamte Gemeindegebiet und die Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Die Amtsverwaltung Schlei-Ostsee wird beauftragt, den angepassten Entwurf des Planes und die Begründung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auszulegen und die von der geänderten Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen bzw. zu beteiligen.

Die Beteiligungsfrist wird nach § 4 a Abs. 3 S. 3 BauGB angemessen (2 Wochen) verkürzt. Stellungnahmen dürfen nach § 4 a Abs. 3 S. 2 BauGB nur zu den geänderten und/oder ergänzten Teilen abgegeben werden. Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

Die Angelegenheit wird angenommen.

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
ges. Mitgl. Zahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung
9	6	6	0	0